

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Sanierung des Auslaufbauwerks im UIG-Kanal auf Höhe Fluss-km 18,2 der Iller auf dem Grundstück Flur-Nr. 255 der Gemarkung Au durch die Untere Iller GmbH

Die Untere Iller GmbH plant im Zuge des künftigen Kraftwerkneubaus die Sanierung des bestehenden Auslaufbauwerks im UIG-Kanal auf Höhe Fluss-km 18,2 der Iller. Dies soll dem langfristigen Bestandserhalt des Bauwerkes und der Erhöhung der Betriebssicherheit dienen.

Die Sanierung des Auslaufbauwerkes stellt einen Gewässerausbau nach § 67 WHG dar, der nach § 68 Abs. 1 WHG der vorherigen Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme ist ferner ein Vorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens ergab, dass von der beantragten Gewässerausbaumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ausgehen. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen. In allen Fällen ist dabei von keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes auszugehen, da die Maßnahme keine Einflüsse auf die bestehenden Lebensräume hat. Die temporären negativen Auswirkungen während der Baumaßnahmen treten dabei in den Hintergrund.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Für einen Gewässerausbau, für den keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Az.: 34-6414.2/2
Landratsamt Neu-Ulm